

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 18. September 2000

Nr. 40

Inhalt:

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2000

Jugendhilfeplanung zur Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für den Landkreis Teltow-Fläming beschlossen

Jahresabschluss 1999 der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 30. 08. 2000

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

Öffentliche Auslegung
Entwurf 1. Nachtragshaushaltssatzung 2000

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2000 liegt in der Zeit vom

02. 10. 2000 bis 11. 10. 2000

zur öffentlichen Einsichtnahme während der bekannten Öffnungszeiten im Sekretariat der Kämmerei in Luckenwalde, Am Nuthefließ 2 aus.

Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden oder deren Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von einem Monat, bis 02. 11. 2000, Einwendungen an die Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Büro des Kreistages, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erheben.

Jugendhilfeplanung beschlossen

In seiner 14. Sitzung am 30.08.2000 beschloss der Jugendhilfeausschuss die Jugendhilfeplanung zur Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für den Landkreis Teltow - Fläming .

Diese enthält neben den gesetzlichen Grundlagen gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII die Grundpositionen und Ziele der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis

Teltow-Fläming sowie die Maßnahmeplanungen, die für die einzelnen Ämter, Gemeinden und amtsfreien Städte nach der Notwendigkeit in den einzelnen Sozialräumen erfolgten. Sie beinhalten die Erforderlichkeit verschiedener Angebote in Form von Freizeiteinrichtungen und mobiler Jugendarbeit sowie die inhaltlichen Anforderungen und die Rahmenbedingungen der sozialpädagogischen Arbeit. Da die Personalausstattung mit Fachkräften ein wichtiger Bestandteil zur Qualitätssicherung in der Jugendarbeit ist, floss die Planung der 35 Stellen für den Landkreis Teltow-Fläming im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (610-Stellenprogramm) in die Jugendhilfeplanung mit ein.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung hat das Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass das zur Verfügung stehende Angebot bedürfnisorientiert und bedarfsgerecht ist.

Die Planung bezieht sich speziell auf die §§ 11 - 14 SGB VIII. Die dort aufgeführten Leistungen schließen die Grundsätze, die in den §§ 1, 3, 4, 8 und 9 für alle Jugendhilfeleistungen dargestellt werden, natürlich mit ein.

So begründet § 1 SGB VIII das Recht eines jeden Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die §§ 3 und 4 SGB VIII treffen Aussagen zur Gewährleistung der Vielfalt von Trägern und Inhalten, Methoden und Arbeitsformen sowie der Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe.

Die Wahrnehmung der Aufgaben dient in erster Linie den Interessen der Kinder und Jugendlichen. Deshalb wurde die Sicherung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen im § 8 SGB VIII festgeschrieben.

Während die gleichstellungsorientierte Mädchenarbeit ein Schwerpunkt der Frauen- und Gleichstellungspolitik und damit nicht der Jugendhilfe zuzuordnen ist, ist die Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange von Mädchen und Jungen allgemeiner Inhalt der Jugendhilfe, was der Gesetzgeber im § 9 SGB VIII zum Ausdruck gebracht hat.

Im Ergebnis einer Analyse wurde 1999 festgestellt, dass die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe diese Problematik wenig beachten.

Daraus ergab sich für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming die Notwendigkeit, in einer Fachtagung am 05. Dezember 2000 den § 9 Abs. 3 SGB VIII inhaltlich zu definieren und Positionen zur geschlechtsdifferenzierten Jugendarbeit zu erarbeiten.

Die vorgelegte Planung wird auf der Grundlage sich entwickelnder Bedarfe fortgeschrieben. Besondere Bedeutung hat dabei § 11 SGB VIII: Jugendarbeit.

Dieser Paragraf wird als eigenständiger Leistungsbereich innerhalb eines differenzierten Angebotsspektrums der Jugendhilfe ausgewiesen. Zur Jugendarbeit werden Lern- und Sozialisationshilfen gerechnet, die außerhalb von Schule und Beruf erfolgen und die von den Kindern und Jugendlichen freiwillig wahrgenommen werden. Mit der Ausgestaltung der Jugendarbeit wird jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, bei der Ausübung ihrer Interessen mitbestimmend und mitgestaltend zu wirken.

Nicht die Jugendarbeit als solches, sondern die Nutzung der einzelnen Angebote durch die jungen Menschen ist eine Leistung der Jugendhilfe. Inhalt, Dauer und Zahl der Veranstaltungen sowie die Art und Anzahl der Einrichtungen richten sich nach dem örtlichen, im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), ermittelten Bedarf.

In diesem Zusammenhang sind alle Kinder und Jugendlichen aufgerufen abzuchecken, ob die in ihrem Wohnbereich vorhandenen Möglichkeiten dem allgemeinen Bedarf entsprechen. Hinweise und Meinungen nimmt das zuständige Jugendamt unter Telefon 03371 / 6083553 gern entgegen.

**Jahresabschluss 1999
der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

Der vollständige Jahresabschluss 1999 liegt in den Regionaldirektionen Luckenwalde,
Zossen und Ludwigsfelde (durch Aushang) in der Zeit

vom 1. November 2000 bis 1. Februar 2001

zur Einsichtnahme aus.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

**Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Teltow-Fläming vom 30. 08. 2000**

Vorlagennummer 2-0361/00

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Mittwoch, dem 30.08.2000 im öffentlichen Teil:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die Jugendhilfeplanung Teil II zur Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13 und 14 SGB VIII) in der vorliegenden Fassung.

Böttcher
Die Vorsitzende

Vorlagennummer 2-0400/00

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Mittwoch, dem 30.08.2000 im öffentlichen Teil:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die Vergabe von zusätzlichen Sachkosten für Schulsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII an Schulen des Landkreises Teltow-Fläming in Höhe von 6000,00 DM, als Einmalzahlung für das Jahr 2000.

Böttcher
Die Vorsitzende